

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Landtagsblatt. 1831-1864 1831**

193 (24.11.1831)

# Landtagsblatt.

Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums  
Baden im Jahr 1831.

N<sup>o</sup>. 193.

Karlsruhe 24. November.

(Fortf. der ein hundert neun und dreißigsten  
öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer.)

Der Finanzminister v. Böckh legt hierauf folgenden Ge-  
setzesentwurf mit beigelegtem Vortrage vor:

Leopold ic. Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums  
haben Wir beschlossen, und verordnen, wie folgt:

Der nachstehende Gesetzesentwurf soll Unseren getreuen  
Ständen und zunächst der zweiten Kammer durch Unsern  
Finanzminister, den Wir mit dessen Begründung und Erör-  
terung beauftragen, zur Zustimmung vorgelegt werden.

Einziger Artikel. Die Grund-, Häuser- und Gewerbe-  
steuer, mit Einschluß der Umlagen wegen der Beförderung-  
kosten und der Fluß- und Dammbauarbeiten, und die Klas-  
sensteuer, sind in dem Monate Dezember dieses Jahres, wie  
in der abgelaufenen Budgetperiode zu erheben.

Gegeben zu Karlsruhe, in Unserem großherzogl. Staats-  
ministerium, den 18. November 1831.

Leopold.

v. Böckh. Auf Befehl Sr. Königl. Hoheit.  
Eichrodt.

„Hochzuverehrende Herren!

Mit dem Letzten dieses Monats endigt sich die Wirksamkeit  
des unterm 14. Mai erlassenen Steueraus Schreibens.

Der Stand der Geschäfte läßt die Beendigung derselben  
in so kurzer Zeit nicht hoffen, daß noch vor Ablauf dieses  
Monats die Erhebung derselben in Gemäßheit des neuen  
Finanzgesetzes erfolgen könnte, um so weniger, als das  
Aus Schreiben so frühzeitig geschehen muß, daß schon am 1.  
Dezember alle Stellen zur Fortsetzung der Steuerhebung an-  
gewiesen seyn können, was zur Erhaltung der bestehenden  
Ordnung in diesem wichtigen Zweige der Verwaltung noth-  
wendig ist.

Ich habe deshalb von Sr. Königl. Hoheit dem Großher-  
zog den Auftrag erhalten, Ihnen diesen Gesetzesentwurf vor-  
zulegen, der die Fortsetzung der Steuererhebung in dem  
Monate Dezember wie in der abgelaufenen Budgetperiode  
vorschreibt.

Zur Motivirung des Gesetzesentwurfes habe ich nach dem  
Gesagten nicht mehr zu bemerken.“

Es wird beschlossen, diesen Entwurf sogleich der Budget-  
commission zu schleuniger Berichterstattung zu übergeben.

Der Finanzminister v. Böckh legt weiter folgenden Ge-  
setzesentwurf vor:

Leopold ic. Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums  
haben Wir beschlossen, und verordnen, wie folgt:

Der nachstehende Gesetzesentwurf soll Unsern getreuen  
Ständen und zunächst der zweiten Kammer durch Unsern  
Finanzminister, den Wir mit dessen Begründung und Erör-  
terung beauftragen, zur Zustimmung vorgelegt werden.

Einziger Artikel. Die Accise vom Schweinefleisch ist  
vom 1. Jänner 1832 an aufgehoben.

Gegeben zu Karlsruhe, in Unserem großherzogl. Staats-  
ministerium, den 18. November 1831.

v. Böckh. Auf Befehl Sr. Königl. Hoheit.  
Eichrodt.

Wir heben aus seinem motivirenden Vortrage über dieses  
Gesetz folgende Stellen aus:

„Die Regierung, meine Herren, hat die Gründe und die  
Folgen ihrer Bitte erwogen.

Sie haben zu ihrer Begründung angeführt:

1) Die Geringfügigkeit des Opfers, denn der Bruttoer-  
trag der Accise von den für den Hausgebrauch geschlachtet  
werdenden Thieren betrage im Ganzen nur 16,000 fl.;

2) Die Unverhältnißmäßigkeit der Erhebungskosten, welche den dritten Theil der Einnahmen hinwegnehmen;

3) Die Mühe und Zeit, die mit der Accisentrachtung verknüpft, die für viele Pflichtigen höher anzuschlagen sei, als die Abgabe selbst;

4) Die Erleichterung des Landmanns, auf den in gegenwärtiger Zeit besonders Rücksicht genommen werden müsse.

Die unter 1 erwähnte Voraussetzung beruht auf einem Irrthum. Die Schlachtviehaccise der Metzger und Privaten wird nicht besonders gebucht, und kann also selbst von der Verwaltung nicht mit Genauigkeit angegeben werden. Eine approximative Berechnung zeigt aber, daß die Accise allein von den Schweinen, welche ins Haus geschlachtet werden, zu 36 bis 37,000 fl. angenommen werden muß.

Darin findet aber die Regierung kein Hinderniß, Ihrer Bitte zu entsprechen, sie schlägt Ihnen sogar vor, auf den vollen Ertrag dieser Accise, die im letzten Jahr, in dem 297,540 Schweine geschlachtet worden sind, 49,590 fl. 40 fr. betrug, zu verzichten.

Die Erhebungskosten von der Fleischaccise betragen 10<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Prozent, wenn man aber die von den Schweinen isolirt betrachtet, so ist allerdings richtig, daß sie gegen den dritten Theil der Einnahme absorbiren. So kann und darf man aber nicht, oder nur unter einer gewissen Voraussetzung rechnen.“

Nachdem er diese Voraussetzung näher bezeichnet, fährt er fort:

„Was aber rücksichtlich der Schweine wahr ist, gilt nicht eben so in Betreff der Ochsen, Kühe, Rinder, Kälber und Schafe; denn nur das Schweinefleisch ist, in Erwägung, daß es die Hauptfleischnahrung des Landmanns ausmacht, im Jahr 1828 so weit herabgesetzt worden, daß die Abgabe höchstens <sup>1</sup>/<sub>12</sub> fr. per Pfund beträgt.

Der dritte Grund, daß Zeit und Mühe, welche die Pflichtigen der Accisentrachtung zum Opfer bringen müssen, oft höher anzuschlagen seien, als die Abgabe selbst, kann ebenfalls nur für die Schweinaccise geltend gemacht werden, so weit dies überhaupt der Fall ist.“ —

„Daß die Aufhebung des Accises von dem Hauschlachten vorzüglich dem Landmanne zu gut kommen werde, ist ohne Zweifel vollkommen richtig, denn man kann annehmen, daß von allem im Lande consumirt werdenden Schweinefleisch <sup>2</sup>/<sub>3</sub> den Dörfern, Marktflecken und Landstädtchen, die sich von den Dörfern oft nur dem Namen nach unterscheiden, angehört. — Ob übrigens nach dem, was seit einer Reihe von Jahren für die ackerbauende Klasse Günsti-

ges verfügt und auf diesem Landtage beschlossen worden ist, der städtischen Bevölkerung noch größere Opfer mit Recht zugemuthet werden können, ist zwar nicht bei dieser an sich unbedeutenden Sache, aber bei andern Maßregeln, einer gründlichen Untersuchung und reifen Berathung werth.

Die Erleichterung des Landmanns kann die Freilassung der Accise von dem großen Vieh, von Kälbern und Hammeln, welche ins Haus geschlachtet werden, nicht motiviren; denn Landleute, die solche Thiere ins Haus schlachten, gehören weder in die Klasse der Armen noch der Mittelsleute; es kommt dies überhaupt selten und nur bei der vermöglichen Klasse vor, und wohl am meisten bei solchen, welche zugleich Wirthe sind, also nicht einmal ausschließlich für den Hausgebrauch schlachten.

In Erwägung aller dieser Verhältnisse findet es die Regierung zweckmäßig, die Freiheit von der Accise auf das Schweinefleisch zu beschränken; zugleich schlägt sie Ihnen aber vor, diese Freiheit auch auf die Schweine auszu dehnen, welche von den Metzgern geschlachtet werden. Sie wünscht keine halbe Maßregel, die ohne wesentliche Vortheile manche Nachtheile in ihrem Gefolge haben würde.

Die Accise von den Schweinen, welche die Metzger schlachten, kann nach einer approximativen Berechnung nur zu 12 bis 13,000 fl. angenommen werden, und die Kosten, welche speziell auf dieser Accisgattung haften, abgezogen, nur zu 8 bis 9000 fl.

Wegen dieser unbedeutenden Revenue müßten in Beziehung auf das Schlachten der Schweine die Metzger im ganzen Lande forthin controlirt werden. Der Accise blieben alle Personen auf dem Lande und in den Städten unterworfen, die nicht selbst schlachten. Wer sind diese Personen? Auf dem Lande die Ärmsten, in den Städten die Vermöglichsten und die Ärmsten. Die Letztern haben in den Städten und auf dem Lande im Grunde noch größern Anspruch auf Erleichterung, sei sie auch noch so unbedeutend, als die Personen, welche selbst schlachten, und um die geringe Consumtion der Vermöglichen in den großen Städten, die ihr Schweinefleisch von Metzgern kaufen, zu besteuern, beginge man eine Unbilligkeit gegen die ärmste Klasse.

Weitere Schwierigkeiten würden vorzüglich auf dem Lande eintreten, wo das Metzger- und Wirthsgewerbe und eine große eigene Hausconsumtion bei einem und dem nämlichen Individuum vorkommen.“ —

„Die Regierung, meine Herren, frent sich, daß ihr die

Lage der Finanzen erlaubt, die seit 1812 aufgehobenen indirekten Steuern von den Brodfrüchten, von den Delfstoffen, vom Brennholz, Tabak und von der Weinconsumtion der Produzenten auf diesem Landtag durch die Accisfreiheit von den Schweinen, der Hauptnahrung der Landleute, vermehren zu können, ohne die Erhöhung einer andern Steuer begehren zu müssen. Die Regierung, meine Herren, würde diesen Gesetzesvorschlag auch ohne die erhaltene Adresse vorgelegt haben; sie hat es bisher unterlassen, weil sie, wie ich Ihnen schon bei Vorlage des Budgets erklärt, Ihre Wünsche und Ansichten vorher vernehmen wollte, um sie bei Ergreifung der ihr zustehenden Initiative nach Thunlichkeit berücksichtigen zu können; sie freut sich, dieses zu thun, wo es, und so weit es die Verhältnisse nach ihrer Überzeugung gestatten.“

Der Abg. Bader soll der Tagesordnung gemäß nun Bericht erstatten über die vorgelegte Militärdienerspragmatik. Auf seinen Vorschlag wird von der Vorlesung desselben Umgang genommen und der Druck beschlossen.

Der Abg. Mittermaier erstattet Bericht über die beiden §§. 59 a und 62 der Gemeindeordnung, welche in der ersten Kammer eine Abänderung erlitten haben. Er stellt den Antrag auf alsbaldige Berathung in abgekürzter Form. Da aber die Abg. Afschbach und v. Tscheppe sich dagegen äußern, auch der Reg. Commiss. Staatsr. Winter im Augenblick nicht anwesend ist, wird die Berathung auf die nächste Sitzung verschoben.

Der Abg. Regenauer übergibt seinen Bericht über die auf die Staatskasse zu übernehmenden Landschaftsschulden, ohne ihn vorzutragen, um ihn sogleich zum Druck zu befördern.

Die Tagesordnung führt nun auf die Diskussion über den von dem Abg. Winter v. H. erstatteten Bericht über das Volksschulwesen.

Dieser Bericht berührt in seinem ersten Theile „die wesentlichsten drei Grundverhältnisse und Verbindungspunkte der Volksschulen mit der Gemeinde, mit der Kirche und mit dem Staate im Allgemeinen, und geht von dieser Fundamentalansicht zu ihren Folgen im Besondern über zu dem Schlusse, daß die Volksschule zwar 1) der Gemeinde als Orts- und Gemeindeangelegenheit, 2) der Kirche als religiöse Bildungsanstalt, 3) dem Staate aber in allen Beziehungen angehöre, daß sie in neuerer

Zeit als eigentliche Sache des Staates, also überall als eine Staatsanstalt zu betrachten sei.“ Auf diese Ansicht gründet sich der Antrag: „I. Seine Königl. Hoheit den Großherzog um gnädige Vorlage eines Gesetzes zu bitten, worin ausgesprochen werden möchte: a) daß alle Lyceen, Gymnasien, Pädagogien, Seminarien und alle Schulen Staatsanstalten seien.“

Nachdem sich die Abg. Selzam, Wezel II. u. Magg im Allgemeinen über den Werth der Schulanstalten, über die Wichtigkeit der Volksbildung für den Staat und über seine Pflicht, die Unterrichts- und Bildungsanstalten zu pflegen, ausgesprochen, wünscht Welcker, daß der Ausdruck: „alle Schulen“ durch einen Zusatz näher bezeichnet würde, weil sonst auch der Staat sich in Privatunternehmungen, Erziehungsanstalten Eingriffe erlauben könnte. Er schlägt vor, den Ausdruck „Gemeinschaftsschulen“ zu setzen, wofür Wezel II. „öffentliche Schulen“ in Vorschlag bringt.

Geh. Rath v. Weiler bemerkt, daß man die Grundfrage, ob die Schulen Staatsanstalten seyn sollen, aus einem doppelten Gesichtspunkte betrachten müsse; einmal aus dem rein politischen, und da bleibe kein Zweifel, aus diesem Gesichtspunkte müsse man sie bejahen, denn die Volksbildung liege im Interesse des Staates. Weit bedenklicher sei diese Frage aber aus dem finanziellen Gesichtspunkte zu betrachten. Man müsse sich wohl versehen, daß man bei Ausarbeitung eines Gesetzes, welches dieß ausspreche, den Staat nicht mit unerträglichen Lasten belade.

Der Antrag a) wird mit dem Zusatz: „öffentliche Schulen“ hierauf angenommen.

Der Antrag b) lautet: „Daß alle wissenschaftlich gebildete, examinierte höhere Lehrer, welche noch nicht Staatsdiener sind, und alle pädagogisch gebildete und geprüfte Schullehrer, sobald diese nämlich vorher ein hiezu noch besonders anzuordnendes, ihrem Lehrfache angemessenes Examen vor der angetragenen Oberschulbehörde werden gut bestanden haben, Staatsdiener seyn sollen, und zwar nach Ablauf von fünf Jahren ihrer Dienstzeit unwiderruflich, so daß sie alsdann erst die von dieser Eigenschaft unzertrennlichen Rechte und Pflichten hätten.“

Der Bericht sieht darin, daß man den Schullehrern bisher die Eigenschaft als Staatsdiener versagte, eine Hauptursache, daß diese Lehrer vielleicht größtentheils noch nicht auf der Stufe von Bildung und Tüchtigkeit stehen, welche man an sie zu fordern sich berechtigt glaubt, und welche

man dennoch zur Vorbedingung ihrer Emporhebung machen will. Er sieht darin weiter die Ursache, daß in der Regel nur Unbemittelte diesen Stand erwählt haben, und fährt dann fort: „Bekämpfe man doch endlich auch hierin ein in unserer Zeit so schädliches Vorurtheil, und hebe dadurch diesen so unentbehrlichen als achtbaren Lehrerstand auf die ihm gebührende Stelle in der Staatsgesellschaft, die ihm durch alle Klassen größtentheils ihre erste Jugendbildung zu verdanken hat, und leider bisher nur aufs färglichste verdankte.“

Bei der Diskussion über diesen Antrag h) erinnert Winter v. H., daß die Petitionscommission den Satz aufgestellt habe: „Lehrer an den Volksschulen sind Staatsdiener,“ daß dieser Satz aber hier sehr beschränkt werde, indem nach dem Antrage der Commission kein Schullehrer Staatsdiener seyn soll, wenn er nicht als ein pädagogisch gebildeter Mann eine wissenschaftliche Prüfung bestehen kann.

Afchbach zeigt, wenn die Schulen für Staatsanstalten erklärt, und den Schullehrern der Charakter als Staatsdiener ertheilt würde, so hätten die Schullehrer auch Ansprüche auf die Dienerpragmatik; und es drohe daher dem Lande der Nachtheil, daß sich die Ausgabe für Pensionen noch sehr vermehre. Er macht den Vorschlag, die Widersprüchlichkeit der Anstellung der Schullehrer etwa auf 8 Jahre zu erweitern, und auch hier, wie bei den Lehrern an Mittelschulen, zu bestimmen, daß die Besserungsversuche bei unsittlichem Lebenswandel nicht angewendet werden, sondern sogleich Entlassung erfolgen soll.

Buhl spricht sich dagegen aus, daß die Dienerpragmatik auch auf die Schullehrer angewendet werden soll. Ohne Verletzung der Rechte der Steuerpflichtigen könne dieses Edikt nicht weiter ausgedehnt werden.

Fecht spricht sich mit Wärme für den Antrag der Commission aus, unterstützt aber den Antrag auf Verlängerung der Prüfungsjahre und Beschränkung der Besserungsversuche.

Selzam unterstützt ebenfalls diese Anträge, und fügt den Vorschlag hinzu, daß die Prüfungszeit auf 10 Jahre erweitert, und daß eine neue, dem Stande der Schullehrer angemessene Dienerpragmatik, analog der allgemeinen Dienerpragmatik, entworfen werden möge.

v. Tscheppe wünscht, daß ein eigener Pensionsfond für verdiente Schullehrer gestiftet werde, die durch Alter oder Krankheit dienstunfähig werden.

Welcker spricht sich für den Antrag der Commission aus, schlägt aber vor, daß die Entlassbarkeit nur auf 5 Jahre bestimmt werde, aber die Pensionsansprüche erst nach 10 Jahren eintreten sollen.

Wegel II. unterstützt den Antrag der Commission mit der Modifikation, daß die Ansprüche auf die Dienerpragmatik erst nach 10 Dienstjahren eintreten soll.

v. Kottel unterstützt laut und freudig den Antrag des edlen Berichterstatters, „welcher durch seinen vortrefflichen Bericht seinen Eifer für Volksbildung und Volkswohl, überhaupt für alles Gute und Gemeinnützige neuerdings so schön beurfundet habe“, und nachträglich auch Welckers angetragene Modifikation.

Auch Wagg spricht für, Knapp, Martin, Körner und Rindeschwender gegen die Ansprüche der Schullehrer auf das Dieneredikt, letzter fügt noch hinzu: „In keinem Falle werden Sie die Absicht haben, daß auch ihre Wittwen Theil nehmen sollen an dem Gratualfond aus der Staatskasse.“ Mittermaier spricht für die von Selzam angeordnete Modifikation des Antrags der Commission aus. Auch Posselt stimmt gegen den Antrag der Commission und schlägt vor, der Staat soll eine Dotationssumme ein für allemal auswerfen, woraus ein Pensionsfond für künftige Pensionirung der Schullehrer gebildet werden könne.

Wegel I. unterstützt Posselts Antrag, und spricht für Errichtung einer Wittwenkasse für die Lehrer.

Der Berichterstatter sucht die im Laufe der Diskussion gegen den Antrag gemachten Einwendungen zu widerlegen, und zeigt nochmals, wie sehr die Ansprüche auf die Staatsdienerereignenschaft gegen den Antrag der Petitionscommission hier beschränkt worden sei.

Bei der Abstimmung wird der Commissionsantrag „b)“ mit 28 Stimmen gegen 20 verworfen.

Der von dem Abg. Selzam gestellte Antrag, um ein eigenes Gesetz in Bezug auf die Schullehrer, allenfalls analog der allgemeinen Dienerpragmatik zu bitten, wird von dem Abg. Buhl dahin erläutert, daß durch dieses Gesetz der Unterhalt der Schullehrer in Hinsicht auf ihre Stellung zum Staate und auf das Interesse der Staatsunterthanen sicher gestellt werden soll.

Dieser Antrag wird angenommen, und die Fortsetzung der Diskussion auf die nächste Sitzung bestimmt.

(Schluß folgt.)